

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

| <b>Allgemeine Bedingungen<br/>für die Lieferung unserer Produkte</b><br><br>Stand: 03/2019  | <b>General Conditions<br/>for supply of our products</b><br><br>Date: 03/2019  |
|---|--|
| <b>Präambel</b><br>1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sie die Parteien schriftlich oder anderweitig vereinbaren. Änderungen oder Abweichungen davon sind schriftlich zu vereinbaren.   | <b>Preamble</b><br>1. These General Conditions shall apply when the parties agree In Writing or otherwise thereto. Any modifications of or deviations from them must be agreed In Writing.   |
| <b>Begriffsbestimmungen</b><br>2. In diesen Allgemeinen Bedingungen sind die nachstehenden Begriffe wie folgt zu verstehen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>“Vertrag“</b>: die zwischen den Parteien schriftlich vereinbarte Übereinkunft über die Lieferung des Liefergegenstandes sowie aller Anhänge, einschließlich ggf. vereinbarter, schriftlicher Ergänzungen und Zusätze zu den vorgenannten Unterlagen.</li> <li>• <b>“Grobe Fahrlässigkeit“</b>: eine Handeln oder Unterlassen, bei dem die betreffende Partei entweder die verkehrübliche Sorgfalt im Hinblick auf den Eintritt schwerwiegender Folgen nicht walten ließ, die eine verantwortungsbewusste Vertragspartei normalerweise vorausgesehen hätte, oder bei dem die betreffende Partei bewusst die Folgen eines solchen Handelns oder Unterlassens außer Acht gelassen hat.</li> <li>• <b>“Schriftlich“</b>: mittels Schriftstück, das von den Parteien unterzeichnet ist, oder mittels Schreiben, Fax, Email oder anderer, von den Parteien vereinbarter Form.</li> <li>• <b>“Liefergegenstand“</b>: die gemäß dem Vertrag zu liefernden Waren, einschließlich Software und Dokumentation.</li> </ul>  | <b>Definitions</b><br>2. In these General Conditions the following terms shall have the meanings hereunder assigned to them: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>“Contract“</b>: the agreement In Writing between the parties concerning supply of the Product and all appendices, including agreed amendments and additions In Writing to the said documents;</li> <li>• <b>“Gross Negligence“</b>: an act or omission implying either a failure to pay due regard to serious consequences, which a conscientious contracting party would normally foresee as likely to ensue, or a deliberate disregard of the consequences of such an act or omission;</li> <li>• <b>“In Writing“</b>: communication by document signed by both parties or by letter, fax, electronic mail and by such other means as are agreed by the parties;</li> <li>• <b>“the Product“</b>: the object(s) to be supplied under the Contract, including software and documentation.</li> </ul>   |
| <b>Produktinformation</b><br>3. Die in allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich und schriftlich auf sie Bezug nimmt.  | <b>Product information</b><br>3. All information and data contained in general product documentation and price lists shall be binding only to the extent that they are by reference In Writing expressly included in the Contract.   |
| <b>Zeichnungen und technische Informationen</b><br>4. Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und technische Unterlagen über den Liefergegenstand oder seine Herstellung vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorlegenden Partei. Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese ohne die Zustimmung der anderen Partei nicht für einen anderen Zweck nutzen, als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte weitergegeben oder bekannt gegeben werden.<br>5. Der Lieferer stellt spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung kostenlos Angaben und Zeichnungen zur Verfügung, die es dem Besteller ermöglichen, den Liefergegenstand aufzustellen, in Betrieb zu nehmen, zu unterhalten und zu warten. Die vereinbarte Anzahl solcher Anleitungen und Zeichnungen ist zu übergeben, jedoch mindestens jeweils ein Exemplar. Der Lieferer ist nicht zur Beschaffung von Werkstattzeichnungen für den Liefergegenstand oder für Ersatzteile verpflichtet.  | <b>Drawings and technical information</b><br>4. All drawings and technical documents relating to the Product or its manufacture submitted by one party to the other, prior or subsequent to the formation of the Contract, shall remain the property of the submitting party. Drawings, technical documents or other technical information received by one party shall not, without the consent of the other party, be used for any other purpose than that for which they were provided. They may not, without the consent of the submitting party, otherwise be used or copied, reproduced, transmitted or communicated to a third party.<br>5. The Supplier shall, not later than at the date of delivery, provide free of charge information and drawings which are necessary to permit the Purchaser to install, commission, operate and maintain the Product. Such information and drawings shall be supplied in the number of copies agreed upon or at least one copy of each. The Supplier shall not be obliged to provide manufacturing drawings for the Product or for spare parts.  |
| <b>Abnahmeprüfungen</b><br>6. In dem Vertrag vereinbarte Abnahmeprüfungen werden mangels abweichender Vereinbarung am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Anforderungen, so ist für die Prüfungen die im Herstellungsland bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.<br>7. Der Lieferer muss den Besteller schriftlich so rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, dass dieser bei den Prüfungen vertreten werden kann. Wird der Besteller nicht vertreten, so erhält er vom Lieferer ein Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann.<br>8. Erweist sich der Liefergegenstand bei den Abnahmeprüfungen als vertragswidrig, so hat der Lieferer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Besteller kann eine Wiederholung der Prüfungen nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.<br>9. Der Lieferer trägt alle Kosten für die am Herstellungsort durchgeführten Abnahmeprüfungen. Der Besteller hat jedoch für seine Vertreter sämtliche in Verbindung mit den Prüfungen entstandenen Reise- und Lebenshaltungskosten zu tragen. | <b>Acceptance Tests</b><br>6. Acceptance tests provided for in the Contract shall, unless otherwise agreed, be carried out at the place of manufacture during normal working hours. If the Contract does not specify the technical requirements, the tests shall be carried out in accordance with general practice in the appropriate branch of industry concerned in the country of manufacture.<br>7. The Supplier shall notify the Purchaser In Writing of the acceptance tests in sufficient time to permit the Purchaser to be represented at the tests. If the Purchaser is not represented, the test report shall be sent to the Purchaser and shall be accepted as accurate.<br>8. If the acceptance tests show the Product not to be in accordance with the Contract, the Supplier shall without delay remedy any deficiencies in order to ensure that the Product complies with the Contract. New tests shall then be carried out at the Purchaser’s request, unless the deficiency was insignificant.<br>9. The Supplier shall bear all costs for acceptance tests carried out at the place of manufacture. The Purchaser shall however bear all travelling and living expenses for his representatives in connection with such tests. |

**acp systems AG**

Vorstand:  
 Dr. rer. pol. Fabian Schmutz (Vorsitz)  
 Dipl.-Ing. Hans-Jörg Wössner  
 Dr.-Ing. Günther Schmauz

Werk Ditzingen  
 Berblingerstr. 8  
 71254 Ditzingen  
 Tel.: +49 7156 48014-0  
 Fax: +49 7156 48014-10

Werk Zimmern ob Rottweil  
 Albring 18  
 78658 Zimmern ob Rottweil  
 Tel.: +49 741 175 299-0  
 Fax: +49 741 175299-670

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
 Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Schmutz  
  
 AG Stuttgart: HRB 747581  
 USt-IdNr.: DE292884715

Volksbank Deisslingen eG  
 IBAN: DE31 6429 1420 0015 5000 04  
 SWIFT-Code: GENODES1VDL

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen  
 IBAN: DE84 6115 0020 0007 4587 96  
 SWIFT-Code: ESSLDE66

Sitz der Gesellschaft: Zimmern o. R. Mail: info@acp-systems.com

Web: www.acp-systems.com

Rev. / Status: 02.01 / freigegeben

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Lieferung, Gefahrübergang

10. Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS® auszulegen. Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag gilt der Liefergegenstand als „Frei Frachtführer“ (FCA) an dem vom Lieferer benannten Ort geliefert. Verpflichtet sich der Lieferer im Falle einer FCA-Lieferung auf Verlangen des Bestellers des Vertrages sowie der Erfüllung aller anderen vereinbarten Vorbedingungen durch den Besteller, wie Erledigung offizieller Formalitäten, Begleichung der bei Vertragsschluss fälligen Zahlungen und Sicherungsmittel.
12. Kann der Lieferer absehen, dass er den Liefergegenstand nicht innerhalb der Lieferfrist liefern können wird, so hat er den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe hierfür mitzuteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen. Unterlässt der Lieferer eine solche Mitteilung, ist der Besteller berechtigt, Ersatz aller weiteren Kosten zu verlangen, die ihm aufgrund des Umstandes entstehen, dass er eine solche Mitteilung nicht erhalten hat.
13. Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer 41 aufgeführten Umstand oder durch die Einstellung der Leistung nach Ziffer 21 und Ziffer 44 oder andere auf den Besteller zurückzuführende Umstände zählen, so ist der Lieferer berechtigt, die Lieferfrist unter Berücksichtigung aller im Einzelfall vorliegenden Umständen im erforderlichen Maße zu verlängern. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin eintritt.
14. Wird der Liefergegenstand nicht zum Liefertermin geliefert, so hat der Besteller ab dem Zeitpunkt Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes, zu dem die Lieferung hätte erfolgen müssen. Der pauschalierte Schadenersatz ist auf 0,5 v.H. des Kaufpreises für jede angefangene Woche der Verzögerung festgesetzt. Der pauschalierte Schadenersatz darf 5 v.H. des Kaufpreises nicht überschreiten. Verzögert sich nur ein Teil des Liefergegenstandes, so wird der pauschalierte Schadenersatz aufgrund des Kaufpreises bestimmt, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, der durch die Verzögerung nicht wie von den Parteien vorgesehen genutzt werden kann. Der pauschalierte Schadenersatz wird mit der schriftlichen Geltendmachung des Bestellers fällig, jedoch nicht bevor die Gesamtlieferung abgeschlossen oder der Vertrag nach Ziffer 15 beendet worden ist.
15. Ist der Besteller wegen der Länge der Verzögerung berechtigt, den Höchstbetrag an pauschaliertem Schadenersatz nach Ziffer 14 zu fordern, und ist der Liefergegenstand noch nicht geliefert, so kann er dem Lieferer schriftlich eine letzte angemessene Lieferfrist von mindestens einer Woche setzen. Liefert der Lieferer nicht innerhalb dieser letzten Frist aus einem Grund, der nicht auf den Besteller zurückzuführen ist, so kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an den Lieferer von dem Vertrag hinsichtlich desjenigen Teiles des Liefergegenstandes zurücktreten, welcher aufgrund der Lieferverzögerung durch den Lieferer nicht wie von den Parteien vorgesehen genutzt werden kann. Tritt der Besteller von dem Vertrag zurück, so hat er einen Anspruch auf Entschädigung für den ihm aufgrund der Verzögerung durch den Lieferer entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger indirekter Schäden oder Folgeschäden. Die Gesamthöhe der Entschädigung, einschließlich des pauschalierten Schadenersatzes nach Ziffer 14, darf 15 v.H. des Teil-Kaufpreises nicht überschreiten, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Besteller von dem Vertrag zurückgetreten ist. Der Besteller ist weiterhin berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu beenden, wenn es sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass sich die Lieferung um einen Zeitraum verzögern wird, aufgrund dessen dem Besteller der Höchstsatz an Schadenersatz gemäß Ziffer 14 zustünde. Wird der Vertrag aus diesem Grund beendet, steht dem Besteller der Höchstsatz an pauschaliertem Schadenersatz sowie eine Entschädigung gemäß dem dritten Absatz dieser Ziffer 15 zu.

## Lieferfrist, Verzögerungen

11. Haben die Parteien statt eines festen Liefertermins eine Frist vereinbart, innerhalb der die Lieferung zu erfolgen hat, dann beginnt die Frist mit Abschluss des Vertrages sowie der Erfüllung aller anderen vereinbarten Vorbedingungen durch den Besteller, wie Erledigung offizieller Formalitäten, Begleichung der bei Vertragsschluss fälligen Zahlungen und Sicherungsmittel.
12. Kann der Lieferer absehen, dass er den Liefergegenstand nicht innerhalb der Lieferfrist liefern können wird, so hat er den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe hierfür mitzuteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen. Unterlässt der Lieferer eine solche Mitteilung, ist der Besteller berechtigt, Ersatz aller weiteren Kosten zu verlangen, die ihm aufgrund des Umstandes entstehen, dass er eine solche Mitteilung nicht erhalten hat.
13. Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer 41 aufgeführten Umstand oder durch die Einstellung der Leistung nach Ziffer 21 und Ziffer 44 oder andere auf den Besteller zurückzuführende Umstände zählen, so ist der Lieferer berechtigt, die Lieferfrist unter Berücksichtigung aller im Einzelfall vorliegenden Umständen im erforderlichen Maße zu verlängern. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin eintritt.
14. Wird der Liefergegenstand nicht zum Liefertermin geliefert, so hat der Besteller ab dem Zeitpunkt Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes, zu dem die Lieferung hätte erfolgen müssen. Der pauschalierte Schadenersatz ist auf 0,5 v.H. des Kaufpreises für jede angefangene Woche der Verzögerung festgesetzt. Der pauschalierte Schadenersatz darf 5 v.H. des Kaufpreises nicht überschreiten. Verzögert sich nur ein Teil des Liefergegenstandes, so wird der pauschalierte Schadenersatz aufgrund des Kaufpreises bestimmt, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, der durch die Verzögerung nicht wie von den Parteien vorgesehen genutzt werden kann. Der pauschalierte Schadenersatz wird mit der schriftlichen Geltendmachung des Bestellers fällig, jedoch nicht bevor die Gesamtlieferung abgeschlossen oder der Vertrag nach Ziffer 15 beendet worden ist.
15. Ist der Besteller wegen der Länge der Verzögerung berechtigt, den Höchstbetrag an pauschaliertem Schadenersatz nach Ziffer 14 zu fordern, und ist der Liefergegenstand noch nicht geliefert, so kann er dem Lieferer schriftlich eine letzte angemessene Lieferfrist von mindestens einer Woche setzen. Liefert der Lieferer nicht innerhalb dieser letzten Frist aus einem Grund, der nicht auf den Besteller zurückzuführen ist, so kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an den Lieferer von dem Vertrag hinsichtlich desjenigen Teiles des Liefergegenstandes zurücktreten, welcher aufgrund der Lieferverzögerung durch den Lieferer nicht wie von den Parteien vorgesehen genutzt werden kann. Tritt der Besteller von dem Vertrag zurück, so hat er einen Anspruch auf Entschädigung für den ihm aufgrund der Verzögerung durch den Lieferer entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger indirekter Schäden oder Folgeschäden. Die Gesamthöhe der Entschädigung, einschließlich des pauschalierten Schadenersatzes nach Ziffer 14, darf 15 v.H. des Teil-Kaufpreises nicht überschreiten, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Besteller von dem Vertrag zurückgetreten ist. Der Besteller ist weiterhin berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu beenden, wenn es sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass sich die Lieferung um einen Zeitraum verzögern wird, aufgrund dessen dem Besteller der Höchstsatz an Schadenersatz gemäß Ziffer 14 zustünde. Wird der Vertrag aus diesem Grund beendet, steht dem Besteller der Höchstsatz an pauschaliertem Schadenersatz sowie eine Entschädigung gemäß dem dritten Absatz dieser Ziffer 15 zu.

## Delivery, passing of risk

10. Any agreed trade term shall be construed in accordance with the INCOTERMS® in force at the formation of the Contract. If no trade term has been specifically agreed, the delivery shall be Free Carrier (FCA) at the place named by the Supplier. If, in the case of delivery Free Carrier, the Supplier, at the request of the Purchaser, undertakes to send the Product to its destination, the risk will pass not later than when the Product is handed over to the first carrier. Partial delivery shall not be permitted, unless otherwise agreed.

## Time for delivery, delay

11. If the parties, instead of specifying the date for delivery, have specified a period of time within which delivery shall take place, such period shall start to run as soon as the Contract is entered into and all agreed preconditions to be fulfilled by the Purchaser have been satisfied, such as official formalities, payments due at the formation of the Contract and securities.
12. If the Supplier anticipates that he will not be able to deliver the product at the time for delivery, he shall forthwith notify the Purchaser thereof In Writing, stating the reason and, if possible, the time when delivery can be expected. If the Supplier fails to give such notice, the Purchaser shall be entitled to compensation for any additional costs which he incurs and which he could have avoided had he received such notice.
13. If delay in delivery is caused by any of the circumstances mentioned in Clause 41, by an act or omission on the part of the Purchaser, including suspension under Clauses 21 and 44, or any other circumstances attributable to the Purchaser, the Supplier shall be entitled to extend the time for delivery by a period which is necessary having regard to all the circumstances of the case. This provision shall apply regardless of whether the reason for the delay occurs before or after the agreed time for delivery.
14. If the Product is not delivered at the time for delivery, the Purchaser shall be entitled to liquidated damages from the date on which delivery should have taken place. The liquidated damages shall be payable at a rate of 0.5 per cent of the purchase price for each commenced week of delay. The liquidated damages shall not exceed 7.5 percent of the purchase price. If only part of the Product is delayed, the liquidated damages shall be calculated on that part of the purchase price which is attributable to such part of the Product as cannot in consequence of the delay be used as intended by the parties. The liquidated damages shall become due at the Purchaser's demand In Writing but not before delivery has been completed or the Contract is terminated under Clause 15.
15. If the delay in delivery is such that the Purchaser is entitled to maximum liquidated damages under Clause 14 and if the Product is still not delivered, the Purchaser may In Writing demand delivery within a final reasonable period which shall not be less than one week. If the Supplier does not deliver within such final period and this is not due to any circumstances which are attributable to the Purchaser, then the Purchaser may by notice In Writing to the Supplier terminate the Contract in respect of such part of the Product as cannot in consequence of the Supplier's failure to deliver be used as intended by the parties. If the Purchaser terminates the Contract he shall be entitled to compensation, including the liquidated damages which are payable under Clause 14, shall not exceed 15 per cent of that part of the purchase price which is attributable to the part of the Product in respect of which the Contract is terminated. The Purchaser shall also have the right to terminate the Contract by notice In Writing to the Supplier, if it is clear from the circumstances that there will occur a delay in delivery which, under Clause 14, would entitle the Purchaser to maximum liquidated damages. In case of termination for this reason, the Purchaser shall be entitled to maximum liquidated damages and compensation under the third paragraph of this Clause 15.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

16. Weitergehende Ansprüche über den pauschalierten Schadenersatz nach Ziffer 14 und den Rücktritt von dem Vertrag mit begrenzter Entschädigung nach Ziffer 15 hinaus können seitens des Bestellers im Falle der Verzögerung durch den Lieferer nicht geltend gemacht werden. Alle anderen Ansprüche gegenüber dem Lieferer im Hinblick auf Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern nicht ein schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach Ziffer 2 seitens des Lieferers vorliegen.
17. Kann der Besteller absehen, dass ihm die Annahme des Liefergegenstandes zum Liefertermin unmöglich sein wird, so hat er den Lieferer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm den Grund dafür mitzuteilen sowie ihm nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er die Lieferung annehmen kann. Nimmt der Besteller die Lieferung zum Liefertermin erfolgt wäre. Der Lieferer hat für die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu sorgen. Weiterhin hat der Lieferer auf Verlangen des Bestellers den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern
18. Beruht die Nichtannahme durch den Besteller nicht auf einem in Ziffer 41 vorgesehenen Umstand, kann der Lieferer den Besteller schriftlich zur Annahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen letzten Frist auffordern. Nimmt der Besteller aus einem Grund, der nicht auf den Lieferer zurückzuführen ist, die Lieferung nicht innerhalb einer solchen Frist an, kann der Lieferer schriftlich ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Der Lieferer hat dann Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Verzug des Bestellers entstandenen Schadens, einschließlich indirekter Schäden und Folgeschäden. Die Gesamthöhe der Entschädigung darf den Kaufpreis nicht überschreiten, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Vertrag aufgelöst wird.
16. Liquidated damages under Clause 14 and termination of the Contract with limited compensation under Clause 15 shall be the only remedies available to the Purchaser in case of delay on the part of the Supplier. All other claims against the Supplier based on such delay shall be excluded, except where the Supplier has been guilty of a negligent breach of a fundamental condition of the contract, intent or Gross Negligence according to Clause 2.
17. If the Purchaser anticipates that he will be unable to accept delivery of the Product at the time for delivery, he shall forthwith notify the Supplier In Writing thereof, stating the reason and, if possible, the time when he will be able to accept delivery. If the Purchaser fails to accept delivery at the time for delivery, he shall nevertheless pay any part of the purchase price which becomes due at the time for delivery, as if delivery had taken place at the time for delivery. The Supplier shall arrange for storage of the Product at the risk and expense of the Purchaser. The Supplier shall also, if the Purchaser so requires, insure the Product at the Purchaser's expense.
18. Unless the Purchaser's failure to accept delivery is due to any such circumstance as mentioned in Clause 41, the Supplier may by notice In Writing require the Purchaser to accept delivery within a final reasonable period. If, for any reason which is not attributable to the Supplier, the Purchaser fails to accept delivery within such period, the Supplier may by notice In Writing terminate the Contract in whole or in part. The Supplier shall then be entitled to compensation for the loss he suffers by reason of the Purchaser's default, including any consequential and indirect loss. The compensation shall not exceed that part of the purchase price which is attributable to that part of the Product in respect of which the Contract is terminated.

## Zahlungen

19. Zahlungen haben innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Mangels abweichender Vereinbarung ist ein Drittel des Kaufpreises bei Vertragsschluss fällig und ein Drittel, nachdem der Lieferer dem Besteller die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes oder wesentlicher Teile des Liefergegenstandes erklärt hat. Der verbleibende Teil des Kaufpreises ist bei Abschluss der Gesamtlieferung zahlbar.
20. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderruflich dem Konto des Lieferers gutgeschrieben wird.
21. Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der Lieferer vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen sowie Ersatz der Betriebskosten fordern. Mangels abweichender Vereinbarung der Parteien gilt ein Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Satz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank als vereinbart. Die zu ersetzenden Betriebskosten betragen 1 v. H. des Betrages, für den Verzugszinsen fällig werden. Im Falle verzögerter Zahlung oder im Falle einer nicht fristgerechten Stellung einer vereinbarten Sicherheit durch den Besteller kann der Lieferer, nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung bis zum Erhalt der Zahlungen bzw. bis zur Stellung der Sicherheit einstellen. Ist der Besteller mit seinen fälligen Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand, so kann der Lieferer durch schriftliche Mitteilung an den Besteller vom Vertrag zurücktreten und, zusätzlich zu den Zinsen und Betriebskosten gemäß dieser Ziffer, vom Besteller Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen. Ein solcher Schadenersatz darf den vereinbarten Kaufpreis nicht überschreiten.

## Eigentumsvorbehalt

22. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferers, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem jeweiligen Recht wirksam ist. Auf Verlangen des Lieferers hat ihn der Besteller bei seinen Bemühungen umfassend zu unterstützen, das Eigentumsrecht des Lieferers an dem Liefergegenstand zu schützen. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach Ziffer 10.

## Haftung für Mängel

23. Nach Maßgabe der Ziffern 24-39 ist der Lieferer verpflichtet, sämtliche Mängel bzw. Abweichungen zu beheben (nachfolgend „Mangel/Mängel“ genannt), die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen.
24. Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion beruhen.
25. Der Lieferer haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Liefergegenstandes auftreten.

## Payment

19. Payment shall be made within 30 days after the date of invoice. Unless otherwise agreed, the purchase price shall be paid with one third at the formation of the Contract and one third when the Supplier notifies the Purchaser that the Product, or the essential part of it, is ready for delivery. The remaining part of the purchase price shall be paid when the entire Product is delivered.
20. Whatever the means of payment used, payment shall not be deemed to have been effected before the Supplier's account has been irrevocably credited for the amount due.
21. If the Purchaser fails to pay by the stipulated date, the Supplier shall be entitled to interest from the day on which payment was due and to compensation for recovery cost. The rate of interest shall be as agreed between the parties or otherwise 8 percentage points above the rate of the main refinancing facility of the European Central Bank. The compensation for recovery cost shall be 1 per cent of the amount for which interest for late payment becomes due. In case of late payment and in case the Purchaser fails to give an agreed security by the stipulated date the Supplier may, after having notified the Purchaser In Writing, suspend his performance of the Contract until he receives payment or, where appropriate, until the Purchaser gives the agreed security. If the Purchaser has not paid the amount due within three months the Supplier shall be entitled to terminate the Contract by notice In Writing to the Purchaser and, in addition to the interest and compensation for recovery costs according to this Clause, to claim compensation for the loss he incurs. Such compensation shall not exceed the agreed purchase price.

## Retention of title

22. The Product shall remain the property of the Supplier until paid for in full to the extent that such retention of title is valid under the relevant law. The Purchaser shall at the request of the Supplier assist him in taking any measures necessary to protect the Supplier's title to the Product. The retention of title shall not affect the passing of risk under Clause 10.

## Liability for defects

23. Pursuant to the provisions of Clauses 24-39, the Supplier shall remedy any defect or nonconformity (hereinafter termed defect(s)) resulting from faulty design, materials or workmanship.
24. The Supplier shall not be liable for defects arising out of materials provided or a design stipulated or specified by the Purchaser.
25. The Supplier shall only be liable for defects which appear under the conditions of operation provided for in the Contract and under proper use of the Product.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

26. Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die auf nach dem Gefahrübergang eintretende Umstände zurückzuführen sind, wie z. B. Mängel aufgrund von schlechter Instandhaltung, unsachgemäßer Aufstellung, fehlerhafter Reparatur durch den Besteller oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers. Der Lieferer haftet weder für normale Abnutzung noch für Verschlechterung.
27. Die Haftung des Lieferers ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb eines Jahres nach der Lieferung auftreten. Übersteigt die Nutzung des Liefergegenstandes den vereinbarten Rahmen, verkürzt sich die Frist angemessen.
28. Wird ein Mangel in einem Teil des Liefergegenstandes behoben, haftet der Lieferer ein Jahr für Mängel der gelieferten Ersatzteile oder reparierten Teile zu den gleichen Bedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für alle anderen Teile des Liefergegenstandes verlängert sich die unter Ziffer 27 genannte Frist lediglich soweit und solange die durch den Mangel verursachte Nutzungsunterbrechung des Liefergegenstandes andauert.
29. Der Besteller hat einen auftretenden Mangel unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferer zu rügen. Eine solche Mängelrüge hat in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der unter Ziffer 27 bestimmten Frist bzw. der verlängerten Frist(en) gemäß Ziffer 28 zu erfolgen.  
Die Rüge hat den Mangel zu beschreiben.  
Rügt der Besteller den Mangel gegenüber dem Lieferer nicht schriftlich innerhalb der in Absatz 1 dieser Ziffer festgelegten Fristen, verliert der Besteller sein Recht auf Behebung des Mangels.  
Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Besteller trägt die Gefahr für Schäden am Liefergegenstand, die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben. Der Besteller hat die zur Schadensbegrenzung angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und insoweit den Anweisungen des Lieferers Folge zu leisten.
30. Nach Erhalt der Mängelrüge nach Ziffer 29 hat der Lieferer den Mangel unverzüglich und auf seine Kosten gemäß Ziffer 23-39 zu beheben. Die Mängelbeseitigung ist zeitlich so festzulegen, dass die Abläufe des Bestellers nicht unnötig beeinträchtigt werden. Der Mangel ist grundsätzlich am Standort des Liefergegenstandes zu beheben, sofern die Lieferer nicht die Zusendung in sein Werk oder an dienen anderen von ihm benannten Ort für geeigneter hält.  
Lässt sich der Mangel durch Ersatz oder Reparatur eines mangelhaften Teils beheben und bedarf der Aus- und Einbau des Teils keiner besonderen Fachkenntnisse, kann der Lieferer den Versand des mangelhaften Teiles in sein Werk oder an einen anderen von ihm benannten Ort verlangen. In diesem Fall endet die Verpflichtung des Lieferers bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teiles an den Besteller.
31. Der Besteller hat auf eigene Kosten dem Lieferer den Zugang zu dem Liefergegenstand zu ermöglichen und für etwaige Eingriffe in Bezug auf Ausrüstungsgegenstände, die nicht zu dem Liefergegenstand gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist
32. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der notwendige Transport des Liefergegenstandes oder der Teile des Liefergegenstandes zum und vom Lieferer im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln, für die der Lieferer haftet, auf Gefahr und Kosten des Lieferers. Der Besteller hat bei einem solchen Transport die Anweisungen des Lieferers zu befolgen.
33. Mangels abweichender Vereinbarung hat der Besteller alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die dem Lieferer bei der Behebung des Mangels aufgrund der Tatsache entstehen, dass der Standort des Liefergegenstandes von dem bei Vertragsschluss als Ort der Lieferung durch den Lieferer an den Besteller angegebenen Bestimmungsort oder – wenn kein Bestimmungsort angegeben war – von dem Lieferort abweicht.
34. Ersetze mangelhafte Teile sind dem Lieferer zur Verfügung zu stellen und gehen in sein Eigentum über.
35. Hat der Besteller den Mangel nach Ziffer 29 gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den der Lieferer haftet, so hat der Besteller dem Lieferer die Kosten zu ersetzen, die dem Lieferer durch eine solche Rüge entstehen.
36. Kommt der Lieferer seiner Verpflichtung nach Ziffer 30 nicht nach, so kann der Besteller dem Lieferer schriftlich eine letzte, angemessene Frist von mindestens einer Woche setzen, innerhalb derer der Lieferer seinen Verpflichtungen nachzukommen hat.  
Erfüllt der Lieferer seine Verpflichtungen innerhalb dieser letzten Frist nicht, kann der Besteller die notwendigen Reparaturen selbst oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferers vornehmen lassen.  
Wurde die Reparatur erfolgreich vom Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers hinsichtlich dieses Mangels gegenüber dem Lieferer mit Erstattung der dem Besteller entstandenen angemessenen Kosten abgegolten.
26. The Supplier shall not be liable for defects caused by circumstances, which arise after the risk has passed to the Purchaser, e.g. defects due to faulty maintenance, incorrect installation or faulty repair by the Purchaser or to alteration carried out without the Supplier's consent In Writing. The Supplier shall neither be liable for normal wear and tear nor for deterioration.
27. The Supplier's liability shall be limited to defects which appear within a period of one year from delivery. If the use of the Product exceeds that which is agreed, this period shall be reduced proportionately.
28. When a defect in a part of the Product has been remedied, the Supplier shall be liable for defects in the repaired or replaced part under the same terms and conditions as those applicable to the original Product for a period of one year. For the remaining parts of the Product the period equal to the period during which and to the extent that the Product could not be used as a result of the defect.
29. The Purchaser shall without undue delay notify the Supplier in Writing of any defect which appears. Such notice shall under no circumstances be given later than two weeks after the expiry of the period given in Clause 27 or the extended period(s) under Clause 28, where applicable.  
The notice shall contain a description of the defect.  
If the Purchaser fails to notify the Supplier In Writing of a defect within the time limits set forth in the first paragraph of this Clause, he shall lose his right to have the defect remedied.  
Where the defect is such that it may cause damage, the Purchaser shall immediately inform the Supplier In Writing. The Purchaser shall bear the risk of damage to the Product resulting from his failure so to notify. The Purchaser shall take reasonable measures to minimize damage and shall in that respect comply with instructions of the Supplier.
30. On receipt of the notice under Clause 29 the Supplier shall at his own cost remedy the defect without undue delay, as stipulated in Clauses 23-39. The time for remedial work shall be chosen in order not to interfere unnecessarily with the Purchaser's activities.  
Repair shall be carried out at the place where the Product is located unless the Supplier deems it more appropriate that the Product is sent to him or a destination specified by him.  
If the defect can be remedied by replacement or repair of a defective part and if dismantling and re-installation of the part do not require special knowledge, the Supplier may demand that the defective part is sent to him or a destination specified by him. In such case the Supplier shall have fulfilled his obligations in respect of the defect when he delivers a duly repaired part or a part in replacement to the Purchaser.
31. The Purchaser shall at his own expense provide access to the Product and arrange for any intervention in equipment other than the Product, to the extent that this is necessary to remedy the defect.
32. Unless otherwise agreed, necessary transport of the Product or parts thereof to and from the Supplier in connection with the remedying of defects for which the Supplier is liable shall be at the risk and expense of the Supplier. The Purchaser shall follow the Supplier's instructions regarding such transport.
33. Unless otherwise agreed, the Purchaser shall bear any additional costs which the Supplier incurs for remedying the defect caused by the Product being located in a place other than the destination stated at the formation of the Contract for the Supplier's delivery to the Purchaser or – if no destination has been stated – the place of delivery.
34. Defective parts which have been replaced shall be made available to the Supplier and shall be his property.
35. If the Purchaser has given such notice as mentioned in Clause 29 and no defect is found for which the Supplier is liable, the Supplier shall be entitled to compensation for the costs he incurs as a result of the notice.
36. If the Supplier does not fulfil his obligations under Clause 30, the Purchaser may by notice In Writing fix a final reasonable period for completion of the Supplier's obligations, which shall not be less than one week.  
If the Supplier fails to fulfil his obligations within such final period, the Purchaser may himself undertake or employ a third party to undertake necessary repair work at the risk and expense of the Supplier.  
Where successful repair work has been undertaken by the Purchaser or a third party, reimbursement by the Supplier of reasonable cost incurred by the Purchaser shall be in full settlement of the Supplier's liabilities for the said defect.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

37. Schlägt eine gemäß Ziffer 36 durchgeführte Reparatur fehl,
- So kann der Besteller eine dem geminderten Wert des Liefergegenstandes entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen, wobei die Minderung in keinem Fall mehr als 15 v. H.
  - Ist der Mangel so grundlegend, dass der Besteller sein Interesse an dem Vertrag in Bezug auf den Liefergegenstand oder einen wesentlichen Teil davon verliert, so kann der Besteller nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferer in Bezug auf den Teil des Liefergegenstandes vom Vertrag zurückzutreten, der aufgrund des Mangels nicht wie von den Parteien vorgesehen genutzt werden kann. Der Besteller hat denn Anspruch auf Ersatz seiner Einbußen, Kosten und Schäden bis zu einem Betrag von maximal 15 v. H. des Teil-Kaufpreises, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Besteller von dem Vertrag zurückgetreten ist.

38. Unbeschadet der Bestimmungen nach Ziffer 23-37 ist die Haftung des Lieferers für Mängel an jeglichem Teil des Liefergegenstandes auf ein Jahr ab Ende der in Ziffer 27 festgelegten Haftungsdauer bzw. dem Ende einer etwaig von den Parteien vereinbarten, abweichenden Haftungsdauer beschränkt.

39. Vorbehaltlich der Bestimmungen nach Ziffern 23-38 haftet der Lieferer nicht für Mängel. Dies gilt für jeden durch den Mangel verursachten Schaden, wie für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden. Die Haftungsbeschränkung des Lieferers gilt nicht bei Vorsatz der grober Fahrlässigkeit nach Ziffer 2 oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Die Haftungsbeschränkung gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Lieferer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Mängeln, die der Lieferer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.

## Höhere Gewalt

40. Jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert werden; hierzu zählen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauch, Devisen- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.  
Ein vor oder nach Vertragsschluss eintretender Umstand gemäß dieser Ziffer berechtigt nur insoweit zur Einstellung, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.

41. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Unterlässt eine Partei eine solche Mitteilung, ist die andere Partei berechtigt, Ersatz aller zusätzlichen Kosten zu verlangen, die ihr aufgrund des Umstandes entstehen, dass sie eine solche Mitteilung nicht erhalten hat. Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner Pflichten, hat er den Lieferer für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstandes zu entschädigen.
42. Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach Ziffer 41 länger als sechs Monate andauert.

## Vorhersehbare Nichterfüllung

43. Unbeschadet anders lautende Regelung in diesen Allgemeinen Bedingungen bezüglich Einstellung der Erfüllung, hat jede Partei das Recht, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einzustellen, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass die andere Partei ihre Pflichten nicht erfüllen wird. Eine die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einstellende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

37. Where the Product has not been successfully repaired, as stipulated under Clause 36,

- the Purchaser shall be entitled to a reduction of the purchase price in proportion to the reduced value of the Product, provided that under no circumstances shall such reduction exceed 15 per cent of the purchase price, or
- where the defect is so substantial as to significantly deprive the Purchaser of the benefit of the Contract as regards the Product or a substantial part of it, the Purchaser may terminate the Contract by notice In Writing to the Supplier in respect of such part of the Product as cannot in consequence of the defect be used as intended by the parties. The Purchaser shall then be entitled to compensation for his loss, cost and damages up to a maximum of 15 percent of that part of the purchase price which is attributable to the part of the Product in respect of which the Contract is terminated.

38. Notwithstanding the provisions of Clauses 23-37 the Supplier shall not be liable for defects in any part of the Product for more than one year from the end of the liability period referred to in Clause 27 or from the end of any other liability period agreed upon by the parties.

39. Save as stipulated in Clauses 23-38, the Supplier shall not be liable for defects. This applies to any loss the defect may cause including loss of production, loss of profit and other indirect loss. This limitation of the Supplier's liability shall not apply if he has been guilty of intent or Gross Negligence as defined in Clause 2 or if the Supplier negligently causes damage to life, body or health.

Furthermore, the limitation of liability shall not apply in cases of negligent breach of a fundamental condition of the contract. In the case of slight negligence the Supplier shall be liable only for reasonably foreseeable damage which is intrinsic to the contract.

Nor shall the said limitation of liability apply in the cases of strict liability under the Product Liability Act, for defects of the Product causing death or personal injury, or damage to items of property used privately. Furthermore, the said limitation of liability shall not apply in the case of defects the Supplier has fraudulently concealed or whose absence he has guaranteed.

## Force Majeure

40. Either party shall be entitled to suspend performance of his obligations under the Contract to the extent that such performance is impeded or made unreasonably onerous by Force Majeure, meaning any of the following circumstances: industrial disputes and any other circumstance beyond the control of the parties such as fire, war, extensive military mobilization, insurrection, requisition, seizure, embargo, restrictions in the use of power, currency and export restrictions, epidemics, natural disasters, extreme natural events, terrorist acts and defects or delays in deliveries by sub-contractors caused by any such circumstance referred to in his Clause.

A circumstance referred to in this Clause whether occurring prior to or after the formation of the Contract shall give a right to suspension only if its effect on the performance of the Contract could not be foreseen at the time of the formation of the Contract.

41. The party claiming to be affected by Force Majeure shall notify the other party In Writing without delay on the intervention and on the cessation of such circumstance. If a party fails to give such notice, the other party shall be entitled to compensation for any additional cost which he incurs and which he could have avoided had he received such notice.  
If Force Majeure prevents the Purchaser from fulfilling his obligations, he shall compensate the Supplier for expenses incurred in securing and protecting the Product.
42. Regardless of what might otherwise follow from these General Conditions, either party shall be entitled to terminate the Contract by notice In Writing to the other party if performance of the Contract is suspended under Clause 41 for more than six months.

## Anticipated non-performance

43. Notwithstanding other provisions in these General Conditions regarding suspension, each party shall be entitled to suspend the performance of his obligations under the Contract, where it is clear from the circumstances that the other party is not going to perform his obligations. A party suspending his performance of the Contract shall forthwith notify the other party thereof In Writing.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Folgeschäden

44. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen ist die Haftung der einen Partei gegenüber der einen Partei gegenüber der anderen Partei für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsseinbußen oder jeden anderen Folgeschäden oder indirekten Schaden ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziffer 2 oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Er gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Schäden aufgrund arglistiger Täuschung oder im Rahmen besonderer Garantiezusagen.

## Streitigkeiten und anwendbares Recht

45. Alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren Schiedsrichter/n endgültig entschieden, der/die gemäß dieser Ordnung ernannt wird/werden.
46. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes des Lieferers.

## Consequential losses

44. Save as otherwise stated in these General Conditions there shall be no liability for either party towards the other party for loss of production, loss of profit, loss of use, loss of contracts or for any other consequential or indirect loss whatsoever. The said exclusion of liability shall not apply in the case of intent or Gross Negligence under Clause 2 or if the Supplier negligently causes damage to life, body or health. Furthermore, the exclusion of liability shall not apply in cases of negligent breach of a fundamental condition of the contract. In the case of a slightly negligent breach of a fundamental condition of the contract, the Supplier shall be liable only for reasonably foreseeable damage which is intrinsic to the contract. Nor shall the exclusion of liability apply in cases of strict liability under the Product Liability Act, for defects of the Product causing death or personal injury, or damage to items of property used privately. Neither does the said exclusion apply in the case of damage attributable to fraudulent concealment or under a specific guarantee granted.

## Disputes and applicable law

45. All disputes arising out of or in connection with the Contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules.
46. The Contract shall be governed by the substantive law of the Supplier's country.

### Copyright

Copyright © 2019 by acp systems AG, Albring 18, 78658 Zimmern ob Rottweil, [www.acp-systems.com](http://www.acp-systems.com)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen basieren auf den „ECE Allgemeine Geschäftsbedingungen“ der Orgalime – European Engineering Industries Association ([www.orgalime.org](http://www.orgalime.org)).

Alle Rechte vorbehalten. Es darf kein Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen ohne vorherige Genehmigung der acp systems AG in irgendeiner Art und Weise vervielfältigt, übertragen, in einem Datenabrufsystem gespeichert oder in eine andere Sprache übersetzt werden.

März 2019